

BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DAS ABHALTEN DES VOLKSFESTES „ANNABERGER KÄT“ IN DER STADT ANNABERG-BUCHHOLZ

(KÄTSATZUNG VOM 22.02.2007)

Aufgrund von Punkt III. der dritten Änderungssatzung der Kätsatzung vom 22.02.2007 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über das Abhalten des Volksfestes „Annaberger Kät“ in der Stadt Annaberg-Buchholz in der ab Bekanntgabe im Stadtanzeiger 04/2021 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Kätsatzung vom 22.02.2007,
2. die 1. Änderungssatzung der Kätsatzung vom 26.02.2010
3. die 2. Änderungssatzung der Kätsatzung vom 27.04.2012
4. die 3. Änderungssatzung der Kätsatzung vom 26.02.2021

Annaberg-Buchholz, den 12.04.2021

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

§ 1

Allgemeine Grundlagen

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz veranstaltet in der Stadt Annaberg-Buchholz auf dem Festplatz „Kätplatz“ das Volksfest „Annaberger Kät“ (nachfolgend Kät genannt) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf der Kät regelt sich der Verkehr nach den Bestimmungen dieser Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Oberbürgermeisters und seinen Beauftragten.
- (3) Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.
- (4) Die Stadt Annaberg-Buchholz kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt unbefristet, befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (5)

§ 2

Zweck der Annaberger Kät

Die Kät verkörpert ein Stück Lebensgefühl der Obererzgebirger und ist im Traditionsveranstaltungs-kalender eine feste Größe. Im Wechselspiel von Nervenkitzel und Faszination dient sie der Unterhaltung und dem Freizeitvergnügen der Besucher.

Die Kät kann sich somit nur in einer bunten Mischung aus traditionellem Rummelplatzvergnügen und dem Reiz nach neuen, sensationellen Attraktionen bewegen. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsarten (differierende Geschäftstypen) zu schaffen.

§ 3 Zeit und Ort

- (1) Die Annaberger Kät beginnt am ersten Freitag nach Trinitatis (Dreifaltigkeitsfest am ersten Sonntag nach Pfingsten) und dauert bis zum übernächsten folgenden Sonntag, insgesamt 10 Tage.
- (2) Die Kät wird auf folgenden Straßen und Plätzen durchgeführt: Kätplatz, Ernst-Roch-Straße, Eingangsbereich „Kurt-Löser-Sportplatz“, Unterer Sportplatz an der Schillerstraße.
Die genaue Grenze ist aus dem als Anlage 3 beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Öffnungszeiten

Die genauen täglichen Öffnungszeiten werden in der jährlich vor der Kät durch die Stadt zu erlassenden Polizeiverordnung festgelegt.

§ 5 Verhalten auf dem Festgelände

- (1) Alle Teilnehmer an der Kät haben mit Betreten des Festgeländes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Lebensmittelhygiene-Verordnung, das Eich- und Baugesetz sowie die Anordnungen der Stadt und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- (2) Innerhalb des Festgeländes hat sich jede Person so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass andere Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden.
- (3) Während der Öffnungszeiten ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Rad schieben und das Fahren mit Inline-Skates und Kickboards) auf dem Festgelände grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Befahren nur mit Fahrzeugen, die zur Behebung von Havariefällen, zur Platzreinigung und zum Zwecke der Warenbelieferung erforderlich sind, gestattet. Ein Befahren hat im Schritttempo (höchstens 6 km/h) zu erfolgen.
- (5) Während der Auf- und Abbauzeit ist das Befahren nur mit Fahrzeugen gestattet, die für den Geschäftsbetrieb der Kät und zur Erstellung bzw. zum Abbau der Festbetriebe erforderlich sind.
- (6) Unberechtigte dürfen sich nicht hinter Festbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.
- (7) Es ist verboten:
 - (7.1.) Waffen sowie sonstige Gegenstände und Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereitzuhalten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgassprühgeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Substanzen sowie Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte,
 - (7.2.) alkoholische Getränke sowie Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind, mitzuführen,
 - (7.3.) Dinge, die den allgemeingültigen Menschenrechten entgegenstehen sowie pornographische Produkte anzubieten. Dies beinhaltet auch die Darbietung von dementsprechenden Programmen bei Schaugeschäften und das Anbieten von menschenverachtenden Handlungen bei Belustigungsgeschäften,

- (7.4.) Feuer zu entzünden und leicht brennbare Stoffe sowie Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen,
- (7.5.) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- (7.6.) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
- (8) Hunde dürfen auf dem Platz, einschließlich Wohnwagen- und Technikplatz, nicht frei umherlaufen. Sie sind so anzuleinen, dass eine Gefährdung für Besucher und Bedienstete ausgeschlossen ist. Gefährliche Hunde im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden haben einen Beißkorb zu tragen.
- (9) Außerhalb der durch die Stadt Annaberg-Buchholz zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Verteilen von Werbematerial aller Art und sonstigen Gegenständen, das Aufsuchen von Bestellungen für Waren oder gewerbliche Leistungen und die Veranstaltung von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.
- (10) Im Zeitraum von einer Stunde nach dem Ende der jeweiligen Öffnungszeit bis 06:00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festgelände untersagt.

§ 6

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sind sauber und verkehrssicher zu halten. Werden Umstände festgestellt, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, ist die Stadt sofort darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder andere leichte Materialien nicht verweht werden können. Der Abfall auf den Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen ist einzusammeln und zu entsorgen.
- (4) Verpackungsmaterialien sind gemäß den Festlegungen separat zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Es ist verboten, Abfälle neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen oder Zelten auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern, auszugießen oder zu werfen.
- (6) Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS) des Landkreises Annaberg ist einzuhalten.
Es ist insbesondere jegliche Abgabe von Einwegverpackungen für Speisen und Getränke und jegliche Verwendung von Einweggeschirr untersagt.
- (7) Der Platz ist nach Beendigung der Veranstaltung in einem sauberen Zustand zu verlassen. Es dürfen keine Gegenstände und Materialien zurückgelassen werden.
Gegenstände, die nach dem Ende der Abbauzeit noch vorgefunden werden, gelten als herrenlose Sachen. Die Kosten der Entsorgung können den Verursachern auferlegt werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die den Geschäftsinhabern oder Dritten während der Annaberger Kät oder während der Auf- bzw. Abbauzeit auf Grund der Platzbenutzung oder sonst wie entstehen.

- (2) Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder des Abbaus der Betriebe der Geschäftsinhaber gegen die Stadt oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellen die Geschäftsinhaber die Stadt und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Geschäftsinhaber sind ausdrücklich verpflichtet, die zur Sicherung und zum Schutze ihres Eigentums notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen und etwaige Schadensersatzansprüche Dritter ohne Mitwirkung der Stadt zu regeln.
- (4) Die Geschäftsinhaber haben eine Haftpflichtversicherung gemäß den geltenden rechtlichen Vorschriften abzuschließen. Der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist vor dem Aufbau des Betriebes zu erbringen. Der Abschluss einer Feuer-, Unfall-, und Sturmschadenversicherung wird empfohlen.
- (5) Mehrere Geschäftsinhaber (auch Eheleute) haften der Stadt als Gesamtschuldner für alle Schäden, die sich aus einer Verletzung der ihnen auferlegten Verbindlichkeiten ergeben.

§ 8 Plakatierung

Das Anbringen von Plakaten und sonstigen Werbeträgern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Annaberg-Buchholz an den dafür bestimmten Werbeflächen gestattet.

§ 9 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Wer auf der Kät Waren oder Leistungen anbieten will, bedarf dazu – unbeschadet der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen – der schriftlichen Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt Annaberg-Buchholz.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag des Geschäftsinhabers unter Beifügung der in der öffentlichen Ausschreibung geforderten Unterlagen.
- (3) Die Vergabe der Einzelstandplätze wird durch den Ausschuss für Kultur und Soziales auf der Grundlage der Zulassungsrichtlinien für gewerbliche Teilnehmer vorgenommen. Diese Zulassungsrichtlinien sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Vor dem Vergabeverfahren ist dem Ausschuss für Kultur und Soziales eine Vergaberichtlinie (Konzeption) zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Standplatzzuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den dafür vorgesehenen Zweck benutzt werden.

§ 10 Widerruf der Zuweisung

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Stadt Annaberg-Buchholz sofort oder zu einem bestimmten Zeitpunkt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Dieser liegt vor,
 - (1.1.) wenn erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird oder die ergänzenden Anordnungen des Oberbürgermeisters oder seiner Beauftragten nicht befolgt werden,
 - (1.2.) bei nicht fristgerechter Rücksendung des vorbehaltlos angenommenen privatrechtlichen Vertrages,

- (1.3.) wenn die nach der Entgeltordnung fälligen Entgelte bis zum festgesetzten Einzahlungstermin nicht bezahlt werden,
 - (1.4.) wenn kein Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung erbracht wird,
 - (1.5.) wenn keine ordnungsgemäßen Gewerbebriefe vorhanden sind,
 - (1.6.) wenn der zugewiesene Standplatz ohne wichtigen Grund nicht bis zum vertraglich festgelegten Termin eingenommen worden ist,
 - (1.7.) wenn nach erfolgter Zuweisung Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführerwechsel oder sonstige Änderungen in der Geschäftsbefugnis auftreten,
 - (1.8.) bei nachteiliger Veränderung der aus der Bewerbung ersichtlichen optischen Gestaltung des Geschäftes,
 - (1.9.) bei Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen,
 - (1.10.) bei schlechtem Pflegezustand des Geschäftes.
- (2) Wer auf der Kät Waren oder Leistungen ohne Zuweisung eines Standplatzes oder außerhalb des zugewiesenen Standplatzes oder wer Waren oder Leistungen anderer Art, als nach der Zuweisung zulässig, anbietet oder wessen Zuweisung widerrufen ist, hat das Kätgelände nach Aufforderung sofort zu räumen. Kommt der Geschäftsinhaber dieser Räumungspflicht nicht nach, kann die Stadt Annaberg-Buchholz die Räumung auf Kosten des Geschäftsinhabers veranlassen.
- (3) Wird während des Aufbaus ein Grund bekannt, der die Inbetriebnahme des Geschäftes verhindert (TÜV- oder Bauabnahme, Brandschutzkontrolle usw.), so ist das Geschäft entweder betriebsfertig aufzustellen und während der Öffnungszeiten zu beleuchten oder durch Widerruf der Zulassung abzubauen und vom Veranstaltungsgelände zu beräumen.

§ 11

Privatrechtlicher Vertrag

- (1) Nach der Standplatzzuweisung regelt sich das Verhältnis zwischen der Stadt Annaberg-Buchholz und dem zugelassenen Geschäftsinhaber durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages.
- (2) Der Vertrag ist nicht übertragbar. Er kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3)

§ 12

Privatrechtliches Entgelt

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes an einen gewerblichen Teilnehmer ist ein privatrechtliches Entgelt nach der als Anlage 2 beigefügten Entgeltordnung zu zahlen. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die anfallenden Betriebskosten für Strom- und überdurchschnittlichen Wasserverbrauch, Anschluss-, Betreuungs- und Demontageleistungen werden separat abgerechnet und sind entsprechend den vertraglichen Festlegungen zu begleichen.

§ 13

Aufsicht

Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, sich und ihre Hilfskräfte mit dieser Satzung sowie ihrer Anlagen vertraut zu machen, sich dem Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten gegenüber auf Verlangen auszuweisen, dem Oberbürgermeister oder seinen Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.

§ 14
Ausnahmeregelung

Der Oberbürgermeister behält sich vor, im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft.

Die Kätsatzung vom 16.10.1997 und die darauf beruhende Entgeltordnung treten am selben Tag außer Kraft

Hinweis nach § 4 Abs. 4 sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg – Buchholz, den 12.04.2021

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1

Zulassungsrichtlinien für gewerbliche Teilnehmer

§ 1 Allgemeines

Die Zulassung von gewerblichen Teilnehmern zur Annaberger Kät erfolgt öffentlich-rechtlich.

Die Zuweisung eines konkreten Standplatzes sowie Art und Umfang der zugewiesenen Standfläche wird durch privatrechtliche Verträge geregelt.

§ 2 Bewerbungsfrist

- (1) Bei der Auswahl der gewerblichen Teilnehmer sind nur die entsprechend der öffentlichen Ausschreibung bis jeweils 30. September vollständig eingegangenen Bewerbungen zu berücksichtigen.
- (2) Bewerbungen, die bei einzelnen Personen der Stadtverwaltung eingereicht werden und nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Fachbereich Marketing/Tourismus eingehen, gelten als nicht fristgerecht eingereicht und werden nicht berücksichtigt.
- (3) Bewerbungen, die per Fax oder E-Mail eingehen, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Betriebsarten

Die Bewerbungen werden entsprechend der spezifischen Angebote bzw. Leistungen verschiedenen Betriebsarten zugeordnet.

Als solche gelten:

Fahrgeschäfte	(Achterbahn, Riesenrad, Autoskooter usw.)
Schaugeschäfte	(Abenteuer, Illusion, Simulation usw.)
Belustigungsgeschäfte	(Werfen, Schießen, Ziehen, Geschicklichkeit usw.)
Kindergeschäfte	(Kinderschleife, Ponyreitschule, Kinderkarussell usw.)
Gastronomiegeschäfte	(Reisegastronomie, Festzelt usw.)
Verlosungen	
Süßwaren-, Backwaren-, Eisgeschäfte	
Verkaufsgeschäfte	

Als Geschäft ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die vom gewerblichen Teilnehmer auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden.

§ 4 Antrag auf Platzzuweisung

- (1) Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:
 1. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift und Telefonnummer,
 2. Art des Geschäftes
 - a) Fahrgeschäft - genaue Bezeichnung
 - b) Schaugeschäft - genaue Bezeichnung und Programm
 - c) Belustigungsgeschäft - genaue Bezeichnung und Art der Belustigung
 - d) Kindergeschäft - genaue Bezeichnung und Fahrweise

- e) Gastronomiegeschäft - Auflistung des Warenangebotes sowie Angabe mit oder ohne Ausschank von Getränken
 - f) Spielbetrieb, Verlosung - Art der Ausspielung sowie die zur Ausspielung gelangenden Waren
 - g) Süßwaren-, Backwaren-,
Eis- u. Verkaufsgeschäfte - Auflistung der zum Verkauf gelangenden Waren,
3. Abmessungen des Geschäftes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen,
 4. Stromanschlusswert in kW,
 5. Anzahl der mitgeführten Fahrzeuge und Technik wie Wohn- und Packwagen usw.,
 6. ein aktuelles Farbfoto, das einen Gesamteindruck des Geschäftes vermittelt. Bei Neuheiten ist ausnahmsweise eine ausführliche Beschreibung einschließlich einer aussagekräftigen farblichen Darstellung bzw. eines Modells ausreichend.
- (2) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen der unter (1) gemachten Angaben auf, kann die Bewerbung als gegenstandslos betrachtet werden.
- (3) Besteht nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen zur Durchsetzung der Vergaberichtlinie (Festkonzeption), kann die Stadt Annaberg-Buchholz geeignete Bewerber anwerben und bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste aufnehmen.

§ 5

Versagung der Zuweisung

- (1) Wer bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Stadt Annaberg-Buchholz (z. B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, wiederholte Überschreitung der vorgeschriebenen Lautstärke, Platzbeschädigungen usw.) verstoßen hat oder wer der Stadt Gebühren oder Entgelte irgendwelcher Art schuldet, offene Rechnungen trotz Mahnung nicht begleicht oder gegen wen andere Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, kann von der Vergabe ausgeschlossen werden.
- (2) Verspätet eingehende oder unvollständige Bewerbungen sind von der Standplatzvergabe ausgeschlossen.

§ 6

Standplatzzuweisung

- (1) Wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht und mehr Bewerbungen eingehen, als Standplätze vorhanden sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber am Veranstaltungszweck, an der Vergaberichtlinie, den Bestimmungen dieser Zulassungsrichtlinien sowie den platzspezifischen Gegebenheiten.
- (2) Es ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
1. Geschäfte, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt einen Standplatz erhalten.
 2. Geschäfte, die in Bezug auf ihre optische Gestaltung, insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtungseinrichtung, Ausstattung mit Lichteffekten usw., ihrer Betriebsweise, ihres Pflegezustandes oder ihres Warenangebotes attraktiver sind als andere Geschäfte, können ebenfalls bevorzugt berücksichtigt werden.

3. Bewerber mit Geschäften gleicher oder ähnlicher Art und vergleichbarem Umfang, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung als bewährt anzusehen und auf der K&T bekannt sind, können bevorzugt einen Standplatz erhalten.

Dies gilt jedoch nur, wenn im Hinblick auf die Gesamtanzahl aller Geschäfte ein ausreichend großer Anteil an Neubewerbern zugelassen wird.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder weiterer Standplätze besteht nicht.
- (4) Bewerbungen oder Zulassungen in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf die gleiche Zulassungsanzahl nach der Art der Geschäfte.
- (5) Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass die Geschäftsausführung und die Geschäftsgestaltung den Vorstellungen der Stadt Annaberg-Buchholz zur Durchsetzung der Vergaberichtlinie entsprechen.
- (6) Für die jeweiligen Betriebsarten sind in der Vergaberichtlinie jährlich die Obergrenzen der jeweils zu platzierenden Geschäfte festzulegen.

Anlage 2

Entgeltordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Teilnahme an der Kät und die Inanspruchnahme von Standflächen erhebt die Stadt Annaberg-Buchholz Entgelte.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Standflächen benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Benutzung erfolgt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung der termingerechten Zahlung der geschuldeten Leistung.
- (2) Die Zahlung der geschuldeten Leistung wird mit Abschluss des Vertrages fällig, muss jedoch spätestens drei Wochen vor Beginn der Kät bei der Stadt eingegangen sein.
- (3) Macht der Benutzungsberechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Entgelte.
- (4) Die Nachweise über die Entrichtung der Entgelte ist den beauftragten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3 Höhe der Entgelte

Die nachfolgenden Entgelte sind Netto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

Die Höhe der Entgelte beträgt je angefangenem m² und Tag:

1. Fahrgeschäfte	
1.1. Hochfahrgeschäfte Achterbahn, Wildwasserbahn, Riesenrad	0,35 €/m ²
1.2. Geister- und Filmbahnen	0,79 €/m ²
1.3. sonstige Fahrgeschäfte	
a) überdacht	0,62 €/m ²
b) nicht überdacht	0,55 €/m ²
c) mit einer Größe von über 500 m ²	0,53 €/m ²
1.4. Kindergeschäfte bis 100 m ²	0,66 €/m ²
Kindergeschäfte über 100 m ²	0,55 €/m ²
2. Laufgeschäfte	
2.2. Irrgarten, Lachhaus, Lasershows, Spiegelkabinett, Simulatoren	0,83 €/m ²
3. Spielgeschäfte	
3.1. Manuelle Geschicklichkeits- spiele (Pingpong, Kegelbahn, Ball-, Ringe-, Pfeilwerfen, Fadenziehen, Angelei, Drehräder, Derby, Hau den Lukas u. ä. Geschäfte)	2,35 €/m ²

3.2. Mechanische Geschicklichkeitsspiele (Automaten, Computer, Penny-Pusher, Greifer, Schießgeschäfte u. ä. Geschäfte)	3,06 €/m ²
3.3. Verlosungen	3,20 €/m ²
4. Gastronomiegeschäfte	
4.1. Imbiss-, Schankbetriebe und Festzelte bis 120 m ²	3,96 €/m ²
4.2. Imbiss-, Schankbetriebe und Festzelte über 120 m ²	2,02 €/m ²
5. Verkaufsgeschäfte	
5.1. Süßwaren, Backwaren, Eis, Spielwaren, Geschenk- u. Scherzartikel, Textilien, Mandeln, Nüsse, Zuckerwatte u. sonstige Artikel	3,81 €/m ²
5.2. ambulante Verkaufsstände (Luftballons, Ketten, Portraitzeichner usw.)	pauschal 285,00 €
6. Außerhalb der Geschäfte aufgestellte Automaten (Reiter, Auto, Glücksbarometer, Boxen usw.)	
	50,00 €/Stck.

7. Mit Ausnahme der Nr. 5.2. und 6. beträgt das Mindestentgelt für die Dauer der Veranstaltung 300,00 €.
8. Für Begleitfahrzeuge wird je Zugmaschine und je Anhänger (hierzu zählen auch Wohnwagen, Auflieger, Packwagen, Materialwagen usw.) ein Entgelt von 25,00 € für die Dauer der Veranstaltung erhoben.
9. Bei Gastronomiebetrieben, die zur Gesamtniveauerhöhung in Abstimmung mit den Platzverantwortlichen zusätzliche Sitzbereiche außerhalb ihres Geschäftes einrichten, wird nur die Grundfläche für das eigentliche Geschäft berechnet.
10. Für Geschäfte, die zur Umsetzung des Veranstaltungszwecks angeworben werden (nostalgische Fahrgeschäfte, besonders attraktive Groß- oder Hochfahrgeschäfte...) ist der Oberbürgermeister ermächtigt, Ausnahmen zu genehmigen.
11. Die Entgelte beinhalten außer dem pauschalisierten Wasserverbrauch keine Betriebskosten. Die Betriebskosten (Strom- und Anschlusskosten) werden während der Annaberger Kät nach tatsächlichem Anschlusswert und gemessenem Verbrauch ermittelt und sind vom Geschäftseigentümer zusätzlich zu begleichen.

Anlage 3: Lageplan

